

22.06.90

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres
im bürgerlichen Recht

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 20. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 11/7369 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres
im bürgerlichen Recht

- Drucksache 11/5463 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 13.07.90

Erster Durchgang: Drs. 380/89

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Ersten Buchs erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt. Sachen. Tiere“.

2. Nach § 90 wird folgender § 90 a eingefügt:

„§ 90 a

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

3. Dem § 251 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.“

4. Dem § 903 wird folgender Satz angefügt:

„Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.“

Artikel 2

Die Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 533), zuletzt geändert . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 765 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Betrifft die Maßnahme ein Tier, so hat das Vollstreckungsgericht bei der von ihm vorzunehmenden Abwägung die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen.“

2. § 811 Nr. 14 wird gestrichen.

3. Nach § 811 b wird folgender neuer § 811 c eingefügt:

„§ 811 c

(1) Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Auf Antrag des Gläubigers läßt das Vollstreckungsgericht eine Pfändung wegen des hohen Wertes des Tieres zu, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist.“

4. Der bisherige § 811 c wird § 811 d.

Artikel 3

Das Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom . . . 1990 (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Verbot nach § 20 angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil ein Verbot nach § 20 nicht anordnet.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

06.07.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen
Recht

Der Bundesrat hat in seiner 616. Sitzung am 6. Juli 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.